

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 32 vom 05. August 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
Vom 15.07.2025 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die
Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder
der Grundschulen in Bad Reichenhall
Vom 30.07.2025..... 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Ferienbetreuung für die
Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall
Vom 30.07.2025..... 3

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bad Reichenhall
(Satzung über Sondernutzungsgebühren)
Vom 30.07.2025..... 4

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „Bildungszentrum am Bahnhof“;
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“;
Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing für den Bereich „Nördliche Erweiterung
Industriegebiet-Süd“; Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 7

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Öffentliche Versammlung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein am 21.10.2025, 09:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting 8

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Vom 15.07.2025

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände des Landkreises Nr. 13, S. 83) zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung vom 19.11.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 23.12.2024, S. 545 - 547)

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

§ 1

Satzungszweck

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 und 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats. Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. bei einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto- Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
 2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
 4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 Kostenbeitragserlass

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitrags Tabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung für die Kindertagespflege vom 19.11.2024 (Bekanntmachung am 23.12.2024) außer Kraft.

Kostenbeitrags Tabelle:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden													
			mehr als 2	mehr als 3	mehr als 4	mehr als 5	mehr als 6	mehr als 7	mehr als 8	mehr als 9	mehr als 10	mehr als 11				
			bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12			
Jahresinkommen	bis zu 10.000 €	Einkommensstufe	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	bis zu 15.000 €		1	23 €	35 €	47 €	58 €	70 €	82 €	93 €	105 €	117 €	128 €	140 €		
	bis zu 20.000 €		2	35 €	53 €	70 €	88 €	105 €	123 €	140 €	158 €	175 €	193 €	210 €		
	bis zu 25.000 €		3	47 €	70 €	93 €	117 €	140 €	163 €	187 €	210 €	233 €	257 €	280 €		
	bis zu 30.000 €		4	58 €	88 €	117 €	146 €	175 €	204 €	233 €	263 €	292 €	321 €	350 €		
	bis zu 40.000 €		5	82 €	123 €	163 €	204 €	245 €	286 €	327 €	368 €	408 €	449 €	490 €		
	bis zu 50.000 €		6	105 €	158 €	210 €	263 €	315 €	368 €	420 €	473 €	525 €	578 €	630 €		
	über 50.000 €		7	117 €	175 €	233 €	292 €	350 €	408 €	467 €	525 €	584 €	642 €	700 €		

Bad Reichenhall, den 25. Juli 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall Vom 30.07.2025

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung können auch Kinder von Grundschulen der Nachbargemeinden im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „ist“ die folgenden Worte eingefügt „sowie Grundschul Kinder aus Nachbargemeinden soweit eine vertragliche Vereinbarung im Rahmen freier Kapazitäten getroffen wurde“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 30. Juli 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall Vom 30.07.2025

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz-KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung können auch Kinder von Grundschulen der Nachbargemeinden im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 30. Juli 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bad Reichenhall (Satzung über Sondernutzungsgebühren) Vom 30.07.2025

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs: 10 der Verordnung vom 04.Juni 2024 (GVBl. I, S. 98) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. I, S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG), bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen (Art. 22, 22 a BayStrWG) und unerlaubten Sondernutzungen (Art. 18 c BayStrWG, § 8 Abs. 7 a FStrG) an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Stadtgebiet Sondernutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats-, Wochen- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat, Woche oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag wird auf volle Euro aufgerundet.
- (5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach Maßgabe des Abs. 2 Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Fehlen vergleichbare Sondernutzungen, so werden Gebühren von 1,00 € bis 500,00 € erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
- b) dessen Rechtsnachfolger
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird nur der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. Die folgenden Jahresbeträge werden jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Gebührenvorschuss wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen einer Woche nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,00 € beträgt.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 10 Ausnahmen

Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmern ausschließlich privatrechtlich geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 28.03.2001 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in Bad Reichenhall (gültig ab 01.09.2025)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Nutzungsart	Gebühren in €	
			a) jährlich	b) Sonstiges
1	Kreuzungen			
	1.01	Leitungen der öffentlichen Versorgung z. B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	gebührenfrei	-
	1.02	Sonstige Leitungen aller Art	5 - 150	1-25 je angef. Wo.
	1.03	Über- o. Unterführungen privater Wege	10 - 250	-
2	Längsverlegungen			
	2.01	Leitungen der öffentlichen Versorgung (wie Tarif 1.01)	gebührenfrei	-
	2.02	Sonstige Leitungen aller Art	5 - 300	1-25 je angef. Wo.
3	Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Masten usw.			
3.10	Schilder			

	3.11	Allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- u. Kraftfahrzeug-hilfsdienste, Beherbergungsbetriebe, öffentlichen Einrichtungen usw.	gebührenfrei	-
	3.12	Sonstige Hinweisschilder (ausgenommen Werbeanlage) bis zu 0,4m ²	2,50 - 10	2,50 - 5 je angef. Wo.
3.20	Werbeanlagen			
	3.21	Parallel zur Hausfront verlaufende Werbeschriften, Werbeschilder sowie Waren-automaten, Schaukästen u. vorgebaute Schaufenster, soweit sie nicht mehr als 10cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; Markisen	gebührenfrei	-
	3.22	Nasenschilder u. sonst. Werbeschriften, Werbeschilder		
		a) beleuchtet	90 - 200	-
		b) unbeleuchtet	60 - 150	-
	3.23	Sonst. Automaten	15 - 200	-
	3.24	Sonst. Schaukästen, vorgebaute Schaufenster (Vereinskästen in üblicher Größe gebührenfrei)	10 - 150	-
	3.25	Transparente, Reklamefahnen, A-Werbetafeln pro Stück	60	10 je angef. Woche
3.3	Wartehäuschen, Kioske, Marktstände, Informationsstände			
	3.31	Wartehäuschen ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	-
	3.32	Verkaufsstände (Markt), Kioske usw.	125 - 2500	10 - 200 je angef. Mo.
	3.33	Informationsstände, Flohmärkte	-	5 - 20 je Tag
3.4	Gerüste, Bauzäune, Absperrungen, Lagerflächen, Bauhütten, sonstige Baustelleneinrichtungen			
	3.41	bis 10m ² Nutzfläche	-	15 je angef. Wo.
	3.42	über 10m ² bis 30m ²	-	20 je angef. Wo.
	3.43	über 30m ² bis 50m ²	-	30 je angef. Wo.
	3.44	über 50m ² bis 100m ²	-	60 je angef. Wo.
	3.45	über 100m ² bis 200m ²	-	120 je angef. Wo.
	3.46	über 200m ² bis 300m ²	-	180 je angef. Wo.
	3.47	für jede weitere angef. 50m ²	-	30 je angef. Wo.
	3.48	Ersatz der wegfallenden Parkgebühren		Tagessatz analog Tagesticket für Langzeitparkplatz pro Tag und Parkplatz gemäß Parkgebührenverordnung

3.5				
	3.51	Licht- u. Luftschächte, Eingangsstufen ü. 15cm Ausladung	2,50 - 15	-
	3.52	Balkone	15 - 100	-
	3.53	Fahnenmasten	gebührenfrei	-
4	Sonst. Benutzung des Straßengrundes			
	4.01	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen) einschließlich Hilfs- einrichtungen	-	5 - 100 je angef. Wo.
	4.02	Aufstellen von Tischen u. Stühlen vor Gaststätten	-	1 - 10 für jeden angef. Monat pro m ²
	4.03	Eisstände, Handwagen, Wurstbratereien usw.	-	2,50 - 20 je angef. Wo.
	4.04	Aufstellen bzw. Verkauf v. Waren (z.B. Warenkis- ten, -körbe, -stände, Christbaumverkauf) max. 3 m ² je 10 m laufende Ladenfront	60 - 250	1 - 10 je angef. Wo.
	4.05	Fahrradstände	10 - 120	1 - 10 je angef. Mo.
	4.06	Einleitung v. Wasser in die Straßenentwässerung	5 - 25	-
	4.07	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. fahrbare Geschäftsbetriebe, Ausstellungswagen, Filmaufnahmen usw.)	-	5 - 100 je angef. Wo.
	4.08	Verpachtung v. Straßengrund (z.B. Tankstellen usw.)	-	ortsüblicher. Pachtzins
	4.09	Befahren der Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen (zeitl. befristete Erlaubnis)	5 - 100	-
	4.10	Einmaliges Befahren der Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht (Ein- zelerlaubnis)	-	gebührenfrei
5	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne der StVO			
	5.01	Veranstaltungen, die Verkehrsbeschränkungen er- forderlich machen (Sportveranstaltungen, Umzüge usw.)	-	10 – 250 je Tag

Bad Reichenhall, den 30. Juli 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

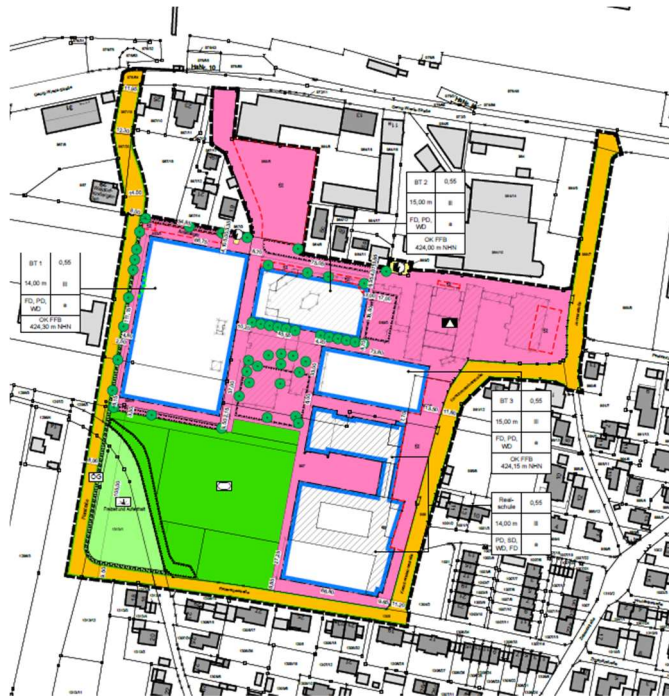
Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Bildungszentrum am Bahnhof“; Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 03.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren aufzustellen. Der neu aufzustellende Bebauungsplan hat die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen Georg-Wrede-Straße im Norden, Reiteralpestraße im Süden sowie Kerschensteinerstraße und Jennerstraße im Westen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 972/3, 976/64, 987/19, 987/20, 988/7, 989/2, 989/3, 989/4, 989/5, 993/3, 995/5, 997, 999, 1282/2, 1298/2, 1298/3, 1305, 1313/1 und 1313/5 der Gemarkung Stadt Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Stadtrat der Stadt Freilassing billigte in seiner Sitzung vom 22.07.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Bildungszentrum am Bahnhof“. Der Entwurf des Bebauungsplans „Bildungszentrum Am Bahnhof“ mit Begründung, Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 22.07.2025 liegt in der Zeit von

Mittwoch, 06.08.2025 bis einschließlich Montag, 08.09.2025

öffentlich aus.

Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Unterlagen:

- Entwurf des Bebauungsplans „Bildungszentrum am Bahnhof“ in der Planfassung vom 22.07.2025
- Entwurf der Begründung in der Fassung vom 22.07.2025
- Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2025
- Entwurf der textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 22.07.2025
- Entwurf Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung | Worst-Case Szenario vom 22.07.2025
- Avifaunistische Untersuchung zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG (Vögel) Waldgebiet Staufensstraße vom 23.11.2023
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ – Bestandsplan vom 22.07.2025
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ – Konfliktplan vom 22.07.2025
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ – Maßnahmenplan vom 22.07.2025
- Entwässerungskonzept vom 24.06.2024
- Lärmschutzgutachten vom 12.02.2025
- Verkehrszählungsberechnung vom 17.06.2024

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild sowie den Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des allgemeinen Eingriffs in Natur und Landschaft und der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, in der Fassung vom 22.07.2025
- Entwurf Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung | Worst-Case Szenario vom 22.07.2025
- Avifaunistische Untersuchung zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG (Vögel) Waldgebiet Staufensstraße vom 23.11.2023
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ – Bestandsplan vom 22.07.2025
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ – Konfliktplan vom 22.07.2025
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ – Maßnahmenplan vom 22.07.2025
- Entwässerungskonzept vom 24.06.2024
- Lärmschutzgutachten vom 12.02.2025
- Stellungnahmen der frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | Abwägungstabelle vom 22.07.2025

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Stadtplanung / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung veröffentlicht.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen im Zimmer Nr. 215 (2. OG) im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing von jedermann eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 05. August 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“; Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Grünordnungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ neu aufzustellen. Der neu aufzustellende Bebauungsplan hat die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen.

In der Sitzung vom 22.07.2025 wurde die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Billigung des Entwurfes beschlossen.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück mit der Fl. Nrn. 1443/5, 1468 Teilfläche und 1168/4 Teilfläche der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Stadtrat der Stadt Freilassing billigte in seiner Sitzung vom 22.07.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ mit Begründung, Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 22.07.2025 liegt in der Zeit von

Mittwoch, 06.08.2025 bis einschließlich Montag, 15.09.2025

öffentlich aus.

Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Unterlagen:

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ in der Planfassung vom 22.07.2025
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2025
- Vorhaben- und Erschließungsplan vom 22.07.2025
- Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2025
- Schalltechnische Untersuchung vom 09.11.2022

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild sowie den Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des allgemeinen Eingriffs in Natur und Landschaft und der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, in der Fassung vom 22.07.2025
- Schalltechnische Untersuchung vom 09.11.2022
- Stellungnahmen der frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | Abwägungstabelle vom 22.07.2025

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Stadtplanung / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung veröffentlicht.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen im Zimmer Nr. 215 (2. OG) im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing von jedermann eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 30.Juli.2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing für den Bereich „Nördliche Erweiterung Industriegebiet-Süd“; Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd“ aufzustellen. Die aufzustellende Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen.

In der Sitzung vom 22.07.2025 wurde die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Billigung des Entwurfes beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Stadtrat der Stadt Freilassing billigte in seiner Sitzung vom 22.07.2025 den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing für den Bereich „Nördliche Erweiterung Industriegebiet-Süd“. Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing für den Bereich „Nördliche Erweiterung Industriegebiet-Süd mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2025 liegt in der Zeit von

Mittwoch, 06.08.2025 bis einschließlich Montag, 15.09.2025

öffentlich aus.

Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Unterlagen:

- Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing für den Bereich „Nördliche Erweiterung Industriegebiet-Süd“ in der Planfassung vom 22.07.2025
- Entwurf der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 22.07.2025

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild sowie Flächen für den Ausgleich in der Fassung vom 22.07.2025
- Stellungnahmen der frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | Abwägungstabelle vom 22.07.2025

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Stadtplanung / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung veröffentlicht.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen im Zimmer Nr. 215 (2. OG) im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing von jedermann eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 30.Juli.2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

**Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein am
21.10.2025, 09:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting**

TAGESORDNUNG

Verbandsversammlung ZRF Traunstein

Sitzungstermin: Dienstag, 21.10.2025, 09:00 Uhr

Ort, Raum: Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting (großer Sitzungssaal)

1. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein
2. Vorlage und Kenntnisnahme der Jahresrechnungen 2023 und 2024 sowie der Prüfberichte zu den Jahresrechnungen 2023 und 2024. Feststellung der Jahresrechnungen
3. Entlastung zu den Jahresrechnungen 2023 und 2024
4. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
5. Erlass des Verbandshaushalts 2025
6. Änderung der Verbandssatzung – Erlass der 6. Änderungssatzung und Änderung der Geschäftsordnung
7. Bericht des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes

Altötting, den 29. Juli 2025

Erwin Schneider, Landrat, Stellv. Verbandsvorsitzender
